

F&E Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 5 BHG 2013
Oktober 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Einleitung	6
2 Analytischer Teil	12
2.1 Definition F&E	12
2.2 F&E-Quote	12
2.3 F&E-Finanzierung in Österreich	13
2.4 F&E im BFG 2024 und BFRG 2024-2027	15
2.5 Universitäten	21
2.6 Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	23
2.7 EU-Forschungsrahmenprogramm	24
2.8 Forschungsprämie	26
3 Tabellenteil	29
4 Technischer Teil	32

Kurzfassung

Das sehr hohe Niveau der öffentlichen Forschungs(förderungs)finanzierung der vergangenen Jahre wird nicht nur gehalten, sondern weiter angehoben. Insgesamt steigen die für die F&E-Quote relevanten, geplanten Auszahlungen im Bundesbudget von 4.051,2 Mio. € im Jahr 2023 auf 4.479,9 Mio. € im Jahr 2024. Das entspricht einer Steigerung um 10,6%.

Zur erfolgreichen Umsetzung der FTI-Strategie 2030 sowie des Forschungsfinanzierungsgesetzes tragen va. die Budgeterhöhungen in folgenden Bereichen bei:

Nach einer signifikanten Budgeterhöhung im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2023-2026 iHv. 510,3 Mio. € werden im BFRG 2024-2027 zusätzlich Mittel iHv. 95,8 Mio. € (inkl. budgetierte Rücklagenentnahmen) für die außeruniversitäre Forschung im Globalbudget **(GB) 31.03** zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen va. der teuerungsangepassten Finanzierung bestehender Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen.

Darüber hinaus wird auch für die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 der budgetäre Wachstumspfad fortgesetzt: Für diese Leistungsvereinbarungsperiode erhöht sich das Universitätsbudget auf insgesamt 16.000,0 Mio. €. Zudem werden für das letzte Jahr 2024 der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 im BFRG 2024-2027 weitere Mittel iHv. 220,0 Mio. € als Teuerungsausgleich (inkl. Ärztegehälter Graz) bereitgestellt.

Im Rahmen der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RFF) werden neben den digitalen Forschungsinfrastrukturen im Hochschulbereich seit dem Jahr 2022 folgende neue Vorhaben im F&E-Bereich finanziert:

- In der Untergliederung (UG) 31 die Vorhaben Quantum Austria und das Austrian Institute of Precision Medicine. Dafür stehen im Zeitraum 2022-2026 182,0 Mio. € zur Verfügung, davon 31,0 Mio. € im Jahr 2024.
- In der UG 33 und der UG 34 die IPCEI (Important Projects of Common European Interest) Wasserstoff sowie Mikroelektronik II. Dafür stehen für die Jahre 2022-2026 insgesamt 250,0 Mio. € zur Verfügung, davon im Jahr 2024 69,0 Mio. €.

Für Forschungsförderung im Rahmen der Transformationsoffensive stehen in der **UG 33** im Jahr 2024 90,0 Mio. € und in den Jahren bis 2026 insgesamt 270,0 Mio. € bereit. Für das

IPCEI Mikroelektronik II sind in den Jahren 2024-2026 jährlich 12,5 Mio. € und im Jahr 2027 50,0 Mio. € zusätzlich budgetiert. Aufgrund von Zahlungsverzögerungen im Rahmen der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen werden Rücklagen iHv. 24,1 Mio. € budgetiert.

Für konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme in der **UG 34** stehen in den Jahren 2024-2027 weiterhin jährliche Budgetmittel im Ausmaß von 100,0 Mio. € bereit. Für die nationale Umsetzung der 1. Säule des European Chips Act (F&E) stehen über die BFRG-Periode 90,0 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel für ESA-Wahlprogramme wurden iRd. letzten BFRG-Erstellung bereits nachhaltig um 10,0 Mio. € p.a. und zusätzlich für die Jahre 2023-2026 um 20,0 Mio. € in Form von budgetierten Rücklagen erhöht. Mit dem BFRG 2024-2027 erfolgt eine weitere massive Aufstockung einerseits für ESA-Auszahlungen in den Jahren 2025 und 2026 iHv. je 3,0 Mio. € in Form von budgetierten Rücklagen und andererseits für ESA-Nachzeichnungen iHv. insgesamt 30,0 Mio. €. Aufgrund von Zahlungsverzögerungen im Rahmen der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen werden 2024 Rücklagen iHv. 28,5 Mio. € budgetiert.

Für die FTE-Stiftung stehen im Bundesbudget in der **UG 45** auch für die Jahre 2024-2025 die Budgetmittel für ein jährliches maximales Bewilligungsvolumen iHv. 140,0 Mio. € bereit.

Die direkte F&E-Förderung wird durch die indirekte Forschungsförderung in Form der Forschungsprämie ergänzt. Diese steuerliche Begünstigung von F&E-Aktivitäten wird für das Jahr 2024 auf einen Betrag von 1.200,0 Mio. € geschätzt.

1 Einleitung

Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind unbestritten wesentliche Faktoren für die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstandes Österreichs. Um die Wertschöpfung in Österreich durch Produkte und Dienstleistungen mit hoher Qualität und Innovationskraft nachhaltig zu sichern, ist die Orientierung am internationalen Wettbewerb in Bildung und FTI von entscheidender Bedeutung. So wird dazu beigetragen, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken und nachhaltig krisenresilienter zu gestalten. Vor allem die globale COVID-19-Pandemie hat erneut verdeutlicht, welchen essentiellen Beitrag Wissenschaft und Forschung zur Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen leisten. Auch im Kontext der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) stellen Investitionen in Bildung und FTI einen Schwerpunkt dar. Die Bundesregierung reagiert auf die aktuellen Herausforderungen (Nachwirkungen der COVID-19-Krise, Auswirkungen des Ukrainekriegs und der Energiekrise, Klimawandel, Transformation) und investiert weiter massiv in den FTI-Sektor. Die zahlreichen Maßnahmen im Bundesfinanzgesetz (BFG) 2024 und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2024-2027, die zur Sicherung und Stärkung von FTI getroffen werden, sind unter Punkt 2.4.1 dargestellt.

Der Rahmen für die Umsetzung der F&E-relevanten Maßnahmen auf Bundesebene stellt sich wie folgt dar:

FTI-Strategie 2030 - Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation

Die FTI-Strategie 2030 wurde im Dezember 2020 von der Bundesregierung beschlossen. Ausgehend von den Erkenntnissen der letzten zehn Jahre, den Ergebnissen und Empfehlungen des FTI-Review der OECD¹ und den aktuellen Herausforderungen wurden folgende drei übergeordnete Ziele der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für die nächsten zehn Jahre festgelegt:

- Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken
- Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren
- Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen

¹ OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018: <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/9789264309470-en.pdf?expires=1598518638&id=id&accname=guest&checksum=9920FAF9DE8F094426BC8D37BB4BED0D> abgerufen am 8.9.2023

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden acht Handlungsfelder definiert, die klare Schwerpunktsetzungen verfolgen und denen Ziele zuordenbar sind:

- Forschungs- und Technologieinfrastruktur ausbauen und Zugänglichkeit sichern
- Beteiligung an EU-Missionen, EU-Partnerschaften und IPCEI steigern
- Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- Exzellente Grundlagenforschung fördern
- Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen
- FTI zur Erreichung der Klimaziele
- Humanressourcen entwickeln und fördern
- Internationale Perspektiven von Forschenden und Studierenden unterstützen

Außerdem beruht die FTI-Strategie 2030 auf einem klaren Bekenntnis zu Effizienz und Output-Steigerung im System. Zusätzlich zum laufenden Monitoring über den Fortschritt der implementierten Maßnahmen soll zur Halbzeit der zehnjährigen Strategie eine Zwischenevaluierung, sowie nach Ende der Laufzeit im Jahr 2030 eine externe ex post Evaluierung erfolgen.

Forschungsfinanzierungsgesetz

Mit der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 (BGBl. I Nr. 75/2020) wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Forschungsfinanzierung geschaffen, die der Bedeutung langfristiger Finanzierungs- und Planungssicherheit in einem stabilen institutionellen Rahmen Rechnung trägt und eine konsequente Schwerpunktsetzung erlaubt.

Das Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) als zentrales Element der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 sieht eine jeweils dreijährige Finanzierungs- und Leistungsperiode vor. Demnach beschließt die Bundesregierung alle drei Jahre auf Basis des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes einen FTI-Pakt. Diese FTI-Pakte tragen wesentlich zur Operationalisierung der FTI-Strategie und zur Umsetzung der daraus ableitbaren einzelnen Herausforderungen bei. Basierend auf dem vom Nationalrat beschlossenen BFRG 2023-2026 wurde gemäß § 2 FoFinaG von der Bundesregierung mit TOP 13 des 42. MR vom 21.12.2022 der FTI-Pakt 2024-2026 beschlossen. Er umfasst die gesamte Forschungsfinanzierung des Globalbudgets 31.03 sowie der Untergliederungen 33 und 34 und legt die strategischen Schwerpunkte der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen 2024-2026 mit den einzelnen zentralen Einrichtungen fest.

Maßgeblich für die Definition als zentrale Einrichtung ist insbesondere die Zuständigkeit des Bundes für diese Einrichtungen bzw. dessen bestimmender Einfluss. Nach einer Novelle des FoFinaG mit BGBl. I Nr. 60/2022 werden mit 1. Jänner 2023 sechs zentrale außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie fünf zentrale Forschungsförderungseinrichtungen festgeschrieben:

- **Zentrale Forschungseinrichtungen:** das Austrian Institute of Technology GmbH (AIT), die Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphere Austria), das Institute of Science and Technology – Austria (IST Austria), die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), die Silicon Austria Labs GmbH (SAL) und die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- **Zentrale Forschungsförderungseinrichtungen:** die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS), die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG), der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), die Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD GmbH) und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Dementsprechend hat das jeweilig zuständige Bundesministerium mit den zentralen Forschungseinrichtungen mehrjährige Leistungsvereinbarungen und mit den zentralen Forschungsförderungseinrichtungen mehrjährige Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarungen treten an die Stelle einer bisherigen Vielzahl jährlicher Einzelbeauftragungen bzw. Genehmigungsschritte. Dadurch nehmen die Ministerien einerseits ihre strategische Steuerungs- und Kontrollverantwortung wahr und andererseits wird den zentralen Einrichtungen mehr Flexibilität im operativen Tagesgeschäft ermöglicht. Zur Gewährleistung der Outcome- und Impact-Orientierung werden diese Vereinbarungen einem wirkungsorientierten Monitoring- und Evaluierungssystem unterzogen, mit Output- und Outcomeindikatoren als integralem Bestandteil. Ein Controllingssystem stellt sicher, dass der Bund den Mitteleinsatz der zentralen Einrichtungen effizient überprüfen kann. Derzeit befinden sich die Vereinbarungen und die entsprechenden förderrechtlichen Grundlagen für sämtliche elf zentralen Einrichtungen in Ausarbeitung.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Instrument der Forschungs- und Technologiepolitik

Bereits mit der Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mit 1. Jänner 2013 sind Wirkungs- und Leistungsorientierung des Verwaltungshandelns in den Vordergrund getreten. Der Weg von einer reinen Input- hin zu einer verstärkten Wirkungsorientierung (Outcome) wird durch die FTI-Strategie 2030 sowie das beschlossene FoFinaG konsequent weiterverfolgt. Wesentliche Bausteine der Governance-Reform aus dem Regierungsprogramm 2020-2024, nämlich weg von einer kleinteiligen Förderlandschaft mit zahl-

reichen Einzelprogrammen hin zu größeren Programmlinien, strategische Ausrichtung und Steuerung inklusive mehrjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Effizienz in den Umsetzungsstrukturen durch klare Aufgabentrennung, werden damit umgesetzt.

Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat

Mit dem Bundesgesetz über den Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat (FWIT-Rat, BGBl. I Nr. 52/2023) wurde der FWIT-Rat am 1. Juli 2023 als Nachfolger des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (Rat FTE) und des Österreichischen Wissenschaftsrates etabliert. Der FWIT-Rat unterstützt die Bundesregierung in Fragen von Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste, um so zur Steigerung der Innovationskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreichs beizutragen. Die von der Bundesregierung zu bestellenden zwölf Mitglieder der Ratsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, wobei die einmalige Wiederbestellung zulässig ist.

Durch die erfolgte Zusammenlegung des Rates FTE mit dem Wissenschaftsrat und unter Einbeziehung der Themen des ausgelaufenen ERA Council Forums wurde somit ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung neue Governance im Forschungsbereich gesetzt und ein Vorhaben aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 umgesetzt.

Europäischer Grüner Deal, Aufbau- und Resilienzfazilität, IPCEI

Das österreichische FTI-System ist in den europäischen Rahmen mit folgenden zentralen Bezugspunkten eingebettet:

Als Nachfolge zu der im Juni 2020 ausgelaufenen Strategie Europa 2020 („Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“) hat die Europäische Kommission (EK) im Dezember 2019 eine neue Wachstumsstrategie, den **Europäischen Grünen Deal** vorgestellt. Um die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen zu meistern, umfasst diese Strategie einen Fahrplan mit Maßnahmen zum effizienteren Umgang mit Ressourcen.

Mit der **Aufbau- und Resilienzfazilität** werden seit dem Jahr 2021 auf europäischer Ebene Mittel für öffentliche Investitionen und Reformen bereitgestellt. Damit sollen die Volkswirtschaften der EU angesichts der COVID-19-Krise widerstands- und zukunftsfähiger gemacht

werden. Die österreichische Bundesregierung hat die konkreten Investitions- und Reformvorhaben mit Fokus auf Reformen, Ökologisierung und Digitalisierung im Rahmen eines ambitionierten Aufbau- und Resilienzplans am 30. April 2021 an die EK übermittelt. Dieser österreichische Aufbauplan wurde in Folge am 21. Juni 2021 von der EK gebilligt und in weiterer Folge am 13. Juli 2021 im Zuge einer ECOFIN-Sitzung von den EU-Finanzministern angenommen. Der Aufbauplan befindet sich nunmehr in Umsetzung. In Bezug auf den Bereich F&E sind im österreichischen Aufbauplan folgende Projekte mit einem Gesamtvolumen von 462,0 Mio. € im Zeitraum 2022-2026 enthalten: Quantum Austria und Austrian Institute of Precision Medicine (jeweils UG 31), IPCEI Wasserstoff sowie IPCEI Mikroelektronik II (gemeinsam UG 33 und UG 34).

Quantum Austria zielt darauf ab, Grundlagenforschung im Bereich der Quantentechnologien weiter auszubauen und maßgeblich zu stärken. Durch die Förderung exzellenter Forschung, internationaler Kooperationen und den Ausbau von Forschungsinfrastruktur soll die Nutzbarmachung und Markteinführung von innovativen Produkten und Services im Bereich der Quantenforschung forciert werden.

Mit dem Bau des Austrian Institute of Precision Medicine werden jene Technologien und Infrastrukturen, die für die Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Präzisionsmedizin erforderlich sind, auf dem Campus des AKH-Medizinische Universität Wien konzentriert und ausgebaut. Damit sollen nicht nur die besten Talente angezogen, sondern dem gesamten biomedizinischen Umfeld in Österreich und Zentraleuropa ein Schub verliehen werden.

Bei **IPCEI** (Important Projects of Common European Interest – Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse) handelt es sich um ein beihilfenrechtliches Instrument zur zielgerichteten Förderung von industriellen Stärkefeldern sowie zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Diese Maßnahme wurde im Jahr 2018 von der EK ins Leben gerufen. In diesem Rahmen kann die EK Mitgliedstaaten, als Ausnahme zum bestehenden Beihilfenrecht, staatliche Beihilfen für Projekte im europäischen Interesse erlauben. Die Beihilfenintensität kann bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten erreichen. Ein IPCEI ist ein Großprojekt, in welches 3-5 EU-Mitgliedstaaten involviert sind, die miteinander abgestimmt, in kooperative Projekte in Technologiezukunftsfieldern investieren. Damit können Wissen, Know-how, finanzielle Mittel und Wirtschaftsbeteiligte in der EU zusammengeführt werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu adressieren, die ansonsten nur schwer gelöst werden könnten. Jedes IPCEI muss strenge Kriterien erfüllen, so z.B. Beitrag zu den EU-Zielen, positive Spill-Over-Effekte, hoher Innovationsgrad oder keine rein kommerzielle Ausrichtung. Die EK (Generaldirektion Wettbewerb)

genehmigt nach Erfüllung der Auflagen die Ausnahme zum Beihilfenrecht und damit die Ausschüttung der staatlichen Beihilfen auf nationaler Ebene. Zusätzlich zu den im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan gemeldeten IPCEI beteiligen sich österreichische Unternehmen bereits an den IPCEI European Battery Innovation und Mikroelektronik I.

2 Analytischer Teil

In diesem Kapitel werden, neben der Definition von Forschung und Entwicklung (F&E) und der Relevanz und Aussagekraft der F&E-Quote, va. die F&E-Finanzierung in Österreich sowie die wesentlichen F&E-Maßnahmen im Bundesbudget 2024 beleuchtet.

2.1 Definition F&E

Die allgemein anerkannte Definition von F&E findet sich im Frascati Manual der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)². F&E wird als schöpferische Tätigkeit definiert, welche auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Der Begriff F&E umfasst drei Aktivitäten: Grundlagenforschung, Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung.

2.2 F&E-Quote

Als Indikator für die internationale Vergleichbarkeit von Forschungsleistungen eines Landes dient nach Definition des Frascati Manuals die F&E-Quote. Als F&E-Quote bezeichnet man den Anteil der Bruttoinlandsausgaben für F&E am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die ausländische Finanzierung von in Österreich durchgeführter F&E ist einbezogen, österreichische Zahlungen für im Ausland durchgeführte F&E sind hingegen nicht enthalten. Seit September 2014 kommt das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – Revision 2010 (ESVG 2010) – zur Anwendung, wonach F&E-Aufwendungen als Brutto-Anlageinvestitionen darzustellen sind und somit ins BIP einfließen. Zu beachten ist, dass bei einer nachträglichen Korrektur des BIP sich folglich auch die F&E-Quote ändern kann.

Die österreichische F&E-Quote steigt lt. letzter verfügbarer Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria³ stetig an: Österreichs Bruttoinlandsausgaben für F&E wuchsen von 2,37% des BIP im Jahr 2005 auf 3,22% im Jahr 2023.

² https://read.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/frascati-handbuch-2015_9789264291638-de#page1 OECD (2018), Frascati-Handbuch 2015: Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten, OECD Publishing, Paris. Abgerufen am 29.9.2023

³ Globalschätzung Bruttoinlandsausgaben für F&E 2005-2023, Bundesanstalt Statistik Austria vom 21.4.2023

Der deutliche Aufholprozess der österreichischen F&E-Quote setzt sich auch im internationalen Vergleich⁴ fort: Demnach liegt die österreichische F&E-Quote im Jahr 2021 nach OECD-Berechnung mit 3,19% deutlich über dem EU-27-Durchschnitt von 2,15% und dem OECD-Durchschnitt von 2,71%. Im EU-Vergleich liegen nur noch Schweden (3,35%) und Belgien (3,22%) vor Österreich. Außerhalb der EU sind es Israel (5,56%), Korea (4,93%), die USA (3,46%) sowie Japan (3,30%). Die deutsche Entwicklung der F&E-Quote ist vergleichbar mit jener in Österreich und beträgt 3,13%.

Die relative Abflachung der europäischen F&E-Quoten im Zeitverlauf zeigt, dass ab einem gewissen Niveau der F&E-Quote die Absorptionsfähigkeit in Relation zu den eingesetzten Mitteln sinken dürfte. Demzufolge wird die alleinige Erhöhung der F&E-Intensität durch zusätzliche Mittel, ohne begleitende Strukturreformen im F&E-System⁵, zur Steigerung der F&E-Quote anteilmäßig nur mehr wenig beitragen. Damit wird der in Österreich bereits eingeschlagene Weg – weg von einer reinen Input- hin zu einer verstärkten Wirkungsorientierung (Outcome) – bestätigt und durch das Inkrafttreten des FoFinaG sowie der FTI-Strategie 2030 in den nächsten Jahren konsequent und gezielt weiterverfolgt.

2.3 F&E-Finanzierung in Österreich

In Österreich werden im Jahr 2023 lt. Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria⁶ insgesamt 15.455,0 Mio. € für F&E ausgegeben, wovon 6.192,4 Mio. € durch den öffentlichen Sektor (Bund inkl. Forschungsprämie, Bundesländer, sonstige öffentliche Einrichtungen) finanziert werden. Von privaten Unternehmen stammen 6.693,7 Mio. € der für F&E bereitgestellten Mittel und 2.568,8 Mio. € werden aus dem Ausland finanziert.

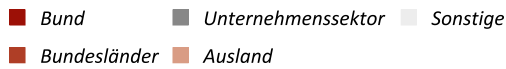
⁴ OECD, Main Science and Technology Indicators (MSTI), Veröffentlichung September 2023. Siehe auch Punkt 3 Tabellenteil, Tabelle 2 Bruttoinlandsausgaben für F&E im internationalen Vergleich.

⁵ WIFO „Forschungsquotenziele 2020 Aktualisierung 2018“, Jänner 2018, Seite 49

⁶ Globalschätzung Bruttoinlandsausgaben für F&E 2005-2023, Bundesanstalt Statistik Austria vom 21.04.2023

Finanzierungssektoren von Forschung und experimenteller Entwicklung in Österreich 2023

in %



Quelle: Bundesanstalt Statistik Austria, Globalschätzung 2023

Die Finanzierungssektoren der F&E-Finanzierung setzen sich aus Bund, Bundesländern, dem Unternehmens- sowie dem Auslandssektor zusammen:

Bund

Der Bundesanteil der F&E-Quote speist sich aus mehreren Töpfen, die nur zum Teil direkt aus dem Bundesvoranschlag (BVA) ableitbar sind.⁷ Zusätzlich dem Bund zurechenbare Ausgaben sind die Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und die Forschungsprämie.

Die Ausgaben des Bundes für in Österreich durchgeführte F&E stiegen kontinuierlich und betragen im Jahr 2023 lt. Bundesanstalt Statistik Austria bereits 5.291,2 Mio. €. Dieser Wert entspricht 34,24% der gesamten quotenwirksamen F&E-Ausgaben. Die öffentliche Hand nimmt damit ihre Verantwortung im Bereich F&E umfassend wahr.

Bundesländer

Die F&E-Ausgaben der Bundesländer inklusive der Ausgaben der Landeskrankenanstalten stiegen in den letzten Jahren stetig und erreichen im Jahr 2023 mit einem Anteil von 4,05% ein hohes Niveau von 625,2 Mio. €.

⁷ Diese direkt dem Bund zurechenbaren Forschungsausgaben sind sämtliche in der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil b) zum Bundesfinanzgesetz erfassten Auszahlungen (vgl. hierzu Kapitel 4, Technischer Teil).

Unternehmenssektor

Neben dem kontinuierlichen Wachstum der Ausgaben des Bundes entwickelten sich auch die vom Unternehmenssektor finanzierten F&E-Ausgaben sehr dynamisch. Die Aufwendungen der Unternehmen stiegen weiter und belaufen sich im Jahr 2023 auf 6.693,7 Mio. €, das entspricht einem Anteil von 43,31% an den quotenwirksamen F&E-Ausgaben. Damit wird der positive Weg in Richtung Steigerung des F&E-Finanzierungsanteils durch die Wirtschaft fortgesetzt.

Sektor Ausland

Diesem Sektor kommt mit einem Anteil von 16,62% im Jahr 2023, das sind 2.568,8 Mio. €, für die Finanzierung österreichischer F&E-Ausgaben nach wie vor besondere Bedeutung zu. Ein Großteil der auslandsfinanzierten F&E-Ausgaben stammt aus Zahlungen verbundener Unternehmen (Investitionen internationaler Konzerne in ihre Österreich-Töchter). Weiters sind im Auslandssektor die Rückflüsse aus den EU-Forschungsrahmenprogrammen enthalten.

2.4 F&E im BFG 2024 und BFRG 2024-2027

Im Bundesbudget sind für das Jahr 2024 forschungswirksame Auszahlungen iHv. 4.611,2 Mio. € veranschlagt. Von diesen Auszahlungen sind für die Forschungsquote 2024 4.479,9 Mio. € relevant (Anstieg um 10,6% im Vergleich zum Jahr 2023). Das sind jene Beträge, die in Österreich durchgeführter F&E gewidmet sind.

2.4.1 Wesentliche budgetäre Maßnahmen im F&E-Bereich

Die wesentlichen budgetären Maßnahmen im F&E-Bereich werden wie folgt auf die Untergliederungen aufgeteilt:

Wesentliche budgetäre Maßnahmen

in Mio. €

	2024	2025	2026	2027
UG 31 Wissenschaft und Forschung - BMBWF¹				
Universitäten Gesamtbetrag 2025-2027		893,000	893,000	893,000
Universitäten Teuerungsausgleich 2024	220,000			
Fachhochschulen - Zusatzmittel (Ausbau, Sondermittel, Fördersatzerhöhung)	79,800	53,200	67,600	68,100
FTI-Pakt 2024-2026 Erhöhungen (Inflationsanpassung, Forschungsinfrastrukturen, FWF-Bewilligungen 2023)	59,955	11,655	12,100	12,100
UG 33 Wirtschaft (Forschung) - BMAW				
Forschungsförderung für Transformation	90,000	90,000	90,000	
IPCEI Mikroelektronik II national	12,500	12,500	12,500	50,000
zentrale Forschungsförderungseinrichtungen	3,700	4,928	5,202	12,000
IPCEI RRF Mikroelektronik II und Wasserstoff	34,500	26,000	20,000	
budgetierte Rücklagen gem. FoFinaG	24,115	3,760	3,760	
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) - BMK				
konjunkturrelevante Forschungs- und Innovationsprogramme	100,000	100,000	100,000	100,000
budgetierte Rücklage ESA Pflicht- und Wahlprogramme	7,000	6,000	6,000	
ESA Wahlprogramme	10,000	10,000	10,000	10,000
ESA Wahlprogramme Nachzeichnung 2024	3,000	7,000	10,000	10,000
Leistungsvereinbarung SAL 2024-2026	18,850	12,150	13,250	
IPCEI RRF Mikroelektronik II und Wasserstoff	34,500	26,000	20,000	
European Chips Act 1. Säule	10,000	25,000	25,000	30,000
budgetierte Rücklagen gem. FoFinaG	28,455			
UG 45 Bundesvermögen - BMF				
FTE-Nationalstiftung	140,000	140,000		

Quelle: BMF

¹ inklusive budgetierte Rücklagenentnahmen

2.4.2 Gliederung der quotenwirksamen F&E-Auszahlungen

Charakterisierung der Forschungsressorts

Nach der Novelle des Bundesministeriengesetzes (BMG) 1986 mit Wirksamkeit 18. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 98/2022) bleiben die Zuständigkeiten für Forschung unverändert: Sowohl das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) als auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, vormals BMVIT) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW, vormals BMDW) verfügen über Kompetenzen für den Forschungsbereich. Die Forschungsmittel dieser drei Ressorts sind in der Rubrik 3 (Bildung, Forschung, Kunst und Kultur) zusammengefasst.

Die forschungswirksamen Auszahlungen des BMBWF (UG 31) umfassen die Angelegenheiten der Forschungsförderung (ua. Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung FWF), der Universitäten und Fachhochschulen sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Österreichische Akademie der Wissenschaften ÖAW, Institute of Science and Technology Austria IST Austria). Mit 1.1.2023 wurden die beiden bisher nachgeordneten Dienststellen des BMBWF Geologische Bundesanstalt (GBA) und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) zusammengeführt und eine eigenständige „Geosphere Austria – Bundesanstalt für Meteorologie, Geophysik und Geologie“ geschaffen.

Die wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung ressortiert beim BMAW (UG 33). Mit verschiedenen Programmen, Initiativen und Netzwerken sollen die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensiviert, Innovation und Technologietransfer gestärkt sowie die Gründung innovativer Unternehmen forciert werden.

Die forschungsrelevanten Auszahlungen des BMK sind in der UG 34 budgetiert. Das BMK verwaltet das größte Budget für die angewandte Forschung in Österreich und ist gemeinsam mit dem BMAW Eigentümerressort der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) sowie der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS).

Die Aufteilung auf die Forschungs-Untergliederungen der drei Forschungsressorts stellt sich wie folgt dar:

Aufteilung auf Ressorts

in Mio. €

	BVA-FV ¹ 2024	BVA-FV 2023
BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 31)	3.257,981	2.915,637
BM für Arbeit und Wirtschaft (UG 33)	263,904	281,696
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 34)	558,545	535,006
übrige Untergliederungen (UG)	399,482	318,866
Summe:	4.479,912	4.051,205

Quelle: BMF

¹ FV steht jeweils für Finanzierungsvoranschlag.

2.4.3 Gliederung der F&E-Auszahlungen nach wesentlichen Empfängern

Im Budget 2024 sind die forschungswirksamen Auszahlungen gegliedert nach Forschungseinrichtungen, die direkt F&E durchführen und nach Fördereinrichtungen, die F&E Dritter fördern, veranschlagt. Die europäische IPCEI-Initiative wird gesondert dargestellt. Zum Vergleich werden die Werte des BVA 2023 gegenübergestellt.

Wesentliche Empfänger

in Mio. €

	BVA-FV ¹ 2024	BVA-FV 2023
Forschungseinrichtungen		
Universitäten inkl. Klinischer Mehraufwand (Bau)	2.379,144	2.230,266
Fachhochschulen	86,244	53,667
Pädagogische Hochschulen	23,396	19,454
Österreichische Akademie der Wissenschaften	169,242	138,190
Austrian Institute of Technology	62,466	60,837
Ludwig Boltzmann Gesellschaft	11,111	12,290
Institute of Science and Technology Austria	90,800	90,800
Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen	21,019	21,028
Silicon Austria Labs	26,850	26,431
Fördereinrichtungen		
Forschungsförderungs GmbH	610,091	558,789
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	348,215	279,855
Klima- und Energiefonds	59,183	65,907
IPCEI		
Mikroelektronik I (budgetierte Rücklage)	40,710	52,900
European Battery Innovation (budgetierte Rücklage)	8,100	9,300
Wasserstoff (RRF)	34,500	34,500
Mikroelektronik II (RRF)	34,500	34,500
Aufstockung Mikroelektronik II (national)	12,500	12,500

Quelle: BMF

¹FV steht jeweils für Finanzierungsvoranschlag.

2.4.4 Beitragszahlungen an internationale Organisationen

Außerdem leistet der Bund im Jahr 2024 Beitragszahlungen an internationale Organisationen, die Forschung und Forschungsförderung als Ziel haben (Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil a). Diese Mittel belaufen sich im Jahr 2024 auf 131,3 Mio. €. Diese Auszahlungen sind nicht unmittelbar quotenwirksam, da die Forschungsaktivitäten nicht in Österreich durchgeführt werden. Allerdings ermöglichen bestehende Mitgliedschaften österreichischen Forschenden Zugang zu internationalen, forschungsrelevanten Einrichtungen und Ausbildungsplätzen und lassen so wirtschaftliche Rückflüsse durch Zusammenarbeit bei Projekten erwarten. Zu Vergleichszwecken wird wiederum der BVA 2023 dargestellt.

Internationale Organisationen in Mio. €

Organisationen	BVA-FV ¹ 2024	BVA-FV 2023
ESA Europäische Weltraumorganisation, Pflichtprogramme	19,462	19,462
ESA Europäische Weltraumorganisation, Wahlprogramme	50,616	47,616
EUMETSAT Europäische Organisation zum Betrieb von Wettersatelliten	8,801	8,801
ESO Europäische Südsternwarte	6,800	6,300
CERN Europäische Organisation für Kernforschung	29,200	25,700
EMBL Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie	3,983	3,861
IAEO Internationale Atomenergie Agentur	1,190	1,127
Sonstige	11,232	10,319
Summe:	131,284	123,186

Quelle: BMF

¹ FV steht jeweils für Finanzierungsvoranschlag

2.5 Universitäten

Ein wesentlicher Empfänger der forschungswirksamen Auszahlungen des Bundes ist der Hochschulsektor, der fast zur Gänze öffentlich finanziert wird.

2.5.1 Finanzierung der Universitäten

Mit der am 20. Februar 2018 im Nationalrat beschlossenen Novelle des Universitätsgesetzes (UG) 2002 (BGBl. I Nr. 8/2018) wurde die Finanzierung der Universitäten erstmals für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 nach kapazitätsorientierten und studienbezogenen Kriterien vorgenommen.

Das Universitätsbudget ist nunmehr in drei Budgetsäulen, nämlich – „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)“ und „Infrastruktur und strategische Mittel“ – untergliedert. Aufbauend auf dem System der Hochschulraum-Strukturmittel wird der überwiegende Teil des Gesamtbetrags indikatorgesteuert auf die Universitäten aufgeteilt⁸.

Neben der Aufstockung des Universitätsbudgets für die künftige Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 auf insgesamt 16.000,0 Mio. € wurde zusätzlich eine erneute Erhöhung des Gesamtbetrages für die aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 vereinbart: Im Jahr 2024 wird den Universitäten ein weiterer Teuerungsausgleich iHv. 200,0 Mio. € sowie Mittel iHv. 20,0 Mio. € zur Anpassung der Ärztegehälter an der Medizinischen Universität Graz bereitgestellt, wodurch sich der Gesamtbetrag der Universitäten für die Dreijahresperiode 2022-2024 auf 13.228,4 Mio. € erhöht. Dazu kommt eine Überschreitungsermächtigung iHv. 80,0 Mio. €, die für etwaige Gehaltsanpassungen an den Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck sowie der Medizinischen Fakultät Linz nach dem Vorbild der Medizinischen Universität Graz abgerufen werden kann.

In Summe werden daher den Universitäten im BFRG 2024-2027 nunmehr zusätzliche Mittel iHv. insgesamt 2.977,8 Mio. € (inkl. Medizinische Fakultät Linz und Gehaltserhöhungen für ehemalige Beamte und Vertragsbedienstete) zur Verfügung gestellt, davon 2.679,0 Mio. € für das Universitätsbudget 2025-2027.

Neben den Zahlungen gemäß UG 2002 erhalten die Universitäten zusätzliche Mittel aus der Forschungsförderung/Auftragsforschung. So wurden im Jahr 2022 an die heimischen öffentlichen Universitäten insgesamt 852,7 Mio. € an Forschungsfördergeldern ausgeschüt-

⁸ Details und Regelungen zu den Indikatoren und zur Zusammensetzung und Berechnung der Budgetsäulen sind in der Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV (BGBl. II Nr. 397/2021) enthalten.

tet. Gut 59% wurden von FWF, FFG, EU, den Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen bereitgestellt. Mit einem Anteil von 23% ist der FWF der größte Fördergeber, der Anteil der aus EU-Mitteln eingeworbenen Fördermittel beträgt 15%. Auch aus dem privaten Sektor werden den Universitäten z.B. für Auftragsforschung oder die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten Mittel zur Verfügung gestellt. So kamen über 23% der Drittmittel der österreichischen öffentlichen Universitäten direkt von Unternehmen.⁹

Darstellung im Budget

Die Universitäten sind im BVA 2024 im Detailbudget 31.02.01 abgebildet. Das Detailbudget unterteilt sich in einen Teilbetrag für die Lehre, einen Teilbetrag für die Forschung bzw. EEK, einen Teilbetrag für Infrastruktur und strategische Mittel, sowie die Zahlungen für Klinikbauten (Graz, Innsbruck und Wien). Dazu kommen sonstige Transfers für Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG (Medizinische Fakultät Linz, Institute of Digital Sciences Austria, Universität für Weiterbildung Krems) und für Gehälter der ehemaligen Beamten und Vertragsbediensteten. Insgesamt stehen den öffentlichen Universitäten im Jahr 2024 Bundesmittel iHv. 4.656,3 Mio. € zur Verfügung (ohne Forschungsförderung).

Eine detaillierte Darstellung der Gebarung der einzelnen Universitäten findet sich in den Rechnungsabschlüssen der Universitäten, die gemäß § 20 (6) UG 2002 auf den Homepages der Universitäten veröffentlicht werden.

2.5.2 Verwendung der Mittel

Die Gesamtmittel verwenden die Universitäten für die Finanzierung ihrer Kernaufgaben Lehre und Forschung sowie zur Bedeckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands. Eine detaillierte Auflistung der Aufgaben der Universitäten findet sich im § 3 UG 2002.

2.5.3 Forschungsleistungen der Universitäten

Gemäß UG 2002 hat jede Universität eine jährliche Wissensbilanz vorzulegen. In dieser Wissensbilanz sind auch die Forschungsleistungen der Universität abzubilden. Zu diesem Zweck werden für den Kernprozess Forschung und Entwicklung bzw. für dessen Outputs und Wirkungen verschiedene Kennzahlen erhoben (Drittmittel, Personal im F&E-Bereich, Doktoratsstudien, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Patente etc.).

⁹ Wissensbilanzen 2022, Kennzahl 1.C.1, abgefragt über uni.data

2.5.4 Berechnung des Forschungsanteils

Die Ermittlung des F&E-relevanten Anteils der im Bundesfinanzgesetz (BFG) für die Universitäten veranschlagten Mittel erfolgt auf der Basis von Auswertungen jener Daten, die im Rahmen der Vollerhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung direkt bei den F&E durchführenden Einrichtungen (Instituten und Kliniken) erhoben werden. Bis zum Jahr 2002 wurden derartige Erhebungen in 4-Jahres-Abständen durchgeführt. Gemäß F&E-Statistik-Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. II Nr. 396/2003) wurde das Erhebungsintervall ab dem Berichtsjahr 2002 auf zwei Jahre verkürzt. Aktuell werden 51% der Ausgaben für Universitäten als forschungswirksam erfasst.

2.6 Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Statistisch werden den Forschungsausgaben des Bundes auch die Ausschüttungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Stiftung) zugerechnet. Die Mittel der FTE-Stiftung kommen aus Zinserträgen zweckgewidmeten Vermögens der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB, Jubiläumsfonds zugunsten der FTE Stiftung) und des ERP-Fonds (European Recovery Program). Zusätzlich kann die FTE-Stiftung Zinserträge aus dem Stiftungskapital und aus zwischenveranlagten Fördermitteln sowie Erträge aus Rückflüssen neuerlich für zukunftsorientierte und qualitativ ausgezeichnete Initiativen ausschütten.

Mit der im Rahmen des BFRG/BFG 2022-2025 als Budgetbegleitgesetz eingebrachten und beschlossenen Novelle des FTE-Nationalstiftungsgesetzes (BGBl. I Nr. 202/2021) wurden für die FTE-Stiftung im Bundesbudget die Budgetmittel für ein jährliches Bewilligungsvolumen iHv. maximal 140,0 Mio. € bereitgestellt. Das heißt, neben den bereits bisher bereitstehenden Erträgen aus dem Jubiläumsfonds der OeNB und des ERP-Fonds stellt der Bund jene Mittel zur Verfügung, die zur Bedienung der Fördermittelzusagen benötigt werden und nicht von diesen Erträgen abgedeckt werden können. Dadurch erhält die FTE-Stiftung bis zum Jahr 2025 Planungssicherheit. Der tatsächliche Auszahlungsbedarf ergibt sich folglich aus den bestehenden Erträgen der FTE-Stiftung und den Auszahlungsplänen der Förderprogramme. Die Fördermittel stehen für Spitzenforschung im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie für Technologie- und Innovationsentwicklung zur Verfügung. Die Förderprogramme werden einem Monitoring unterzogen, bei welchem insbesondere auch der Forschungsoutput betrachtet wird.

Die Zuwendungsbeschlüsse an die einzelnen Begünstigten stellen sich wie folgt dar:

Gliederung nach Begünstigten: Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

in Mio. €

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Forschungsförderungsgesellschaft	47,60	32,50	40,25	keine	47,20	44,00
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	34,70	36,50	34,20	Mittelaus- schüttung	45,20	39,00
Akademie der Wissenschaften	3,00	4,00	10,00		13,00	12,30
Christian Doppler Forschungsgesellschaft	7,00	11,00	5,75		14,80	14,00
Ludwig Boltzmann Gesellschaft	9,00	14,00	8,50		8,56	11,00
Austria Wirtschaftsservice	5,70	8,00	7,00		17,20	19,70
Summe:	107,00	106,00	105,70		145,96¹	140,00

Quelle: BMF

¹Für das Jahr 2022 standen zusätzlich zu den 140,0 Mio. € noch 6,3 Mio. € zur Verfügung, die bislang nicht zur Vergabe gelangt waren.

2.7 EU-Forschungsrahmenprogramm

Seit 1984 fördert die Europäische Union (EU) F&E-Aktivitäten mittels Forschungsrahmenprogrammen direkt aus dem EU-Haushalt. Das 9. Rahmenprogramm, Horizon Europe, läuft von 2021 bis 2027 und verfügt über ein Gesamtvolumen von 95.517,0 Mio. € (exkl. EURATOM).

Horizon Europe gliedert sich in drei Säulen, auf welche ca. 96% der Mittel entfallen:

- Die 1. Säule „Excellent Science“ zeichnet sich durch den starken „bottom-up“ Charakter sowie den Fokus auf exzellente Wissenschaft aus. Ca. 26% des Gesamtvolumens sind für diese Säule vorgesehen.
- Die 2. Säule „Global Challenges and European Industrial Competitiveness“ integriert die zwei bisherigen Horizon 2020 (Laufzeit 2014-2020) Säulen „Industrial Leadership“ und „Societal Challenges“ und soll zu den industrie- und gesellschaftspolitischen Zielen der EU beitragen. Geplant sind sechs Cluster, welche insbesondere die gesamte Bandbreite der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen abdecken. Mit einem Volumen von ca. 56% der gesamten Programmmittel stellt die 2. Säule budgetär die größte Säule dar.

- Thematisch neu im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen ist die 3. Säule „Innovative Europe“ mit einem Budget, das ca. 14% des Gesamtprogramms ausmacht. Teil dieser Säule ist insbesondere der neue Europäische Innovationsrat (European Innovation Council EIC), ein One-Stop-Shop, der zukunftssträchtige Technologien durch flexible Zuschüsse und Mischfinanzierungen (Zuschüsse/Darlehen/Eigenkapital) unterstützen soll.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen ist die in Horizon Europe prominent vertretene Missionsorientierung. Die Missionen sind Teil der 2. Säule und sollen der fokussierten und koordinierten Bearbeitung großer globaler Herausforderungen dienen. Konkret befinden sich derzeit Missionen zu fünf Themengebieten in Umsetzung:

- Adaptation to Climate Change
- Cancer
- A Soil Deal for Europe
- Climate-Neutral and Smart Cities
- Restore our Ocean and Waters

Um die möglichst koordinierte und effektive Bearbeitung/Umsetzung zu gewährleisten, sollen die auf EU-Ebene definierten Missionen auch auf der nationalen Ebene konsequent unterstützt werden. Zu diesem Zwecke erarbeiten die einzelnen Mitgliedsstaaten nationale Umsetzungsrahmen für die EU-Missionen, welche die Bemühungen auf EU-Ebene komplementieren sollen. Für Österreich erfolgt die Ausarbeitung des nationalen Umsetzungsrahmens im Rahmen einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten FTI-Arbeitsgruppe, welche auch stark auf den Austausch mit allen potentiell betroffenen Stakeholdergruppen sowie mit Experten auf dem Gebiet der Missionsorientierung setzt.

Eine weitere strukturelle Neuerung in Horizon Europe stellt der Bereich „Widening Participation and Strengthening the European Research Area“ dar, der die oben genannten drei Säulen thematisch ergänzt. Dieser Bereich umfasst Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung von Mitgliedstaaten sowie zur Stärkung der nationalen europäischen F&I-Systeme und wurde mit 4% der Budgetmittel dotiert.

Im Anlaufjahr von Horizon 2020 inkl. EURATOM (Laufzeit 2014-2020) beliefen sich die EU-Rückflüsse nach Österreich auf 119,2 Mio. €. In den Jahren 2016 bzw. 2017 stiegen die Rückflüsse weiter auf 238,1 Mio. € bzw. 274,9 Mio. € an und konsolidierten sich seither mit periodischen Schwankungen auf hohem Niveau (Wert 2022: 321,7 Mio. €, siehe Tabellen- teil Tabelle 3 EU-Rückflüsse im Bereich F&E).

2.8 Forschungsprämie

Ein weiteres Instrument der öffentlichen Hand, um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu fördern, ist die Unterstützung mittels steuerlicher Begünstigungen. Diese werden in Österreich in Form einer Forschungsprämie gewährt. Auf Antrag wird dem Abgabekonto eine Forschungsprämie für Aufwendungen bzw. Ausgaben für Forschung und Entwicklung gutgeschrieben. Begünstigt sind sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch Auftragsforschung entsprechend der Frascati-Definition. Die antragsfähige Auftragsforschung ist dabei mit 1,0 Mio. € pro Wirtschaftsjahr gedeckelt. Die Forschungsprämie kann nur für Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden, die einem Betrieb oder einer Betriebsstätte innerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes zuzurechnen sind.

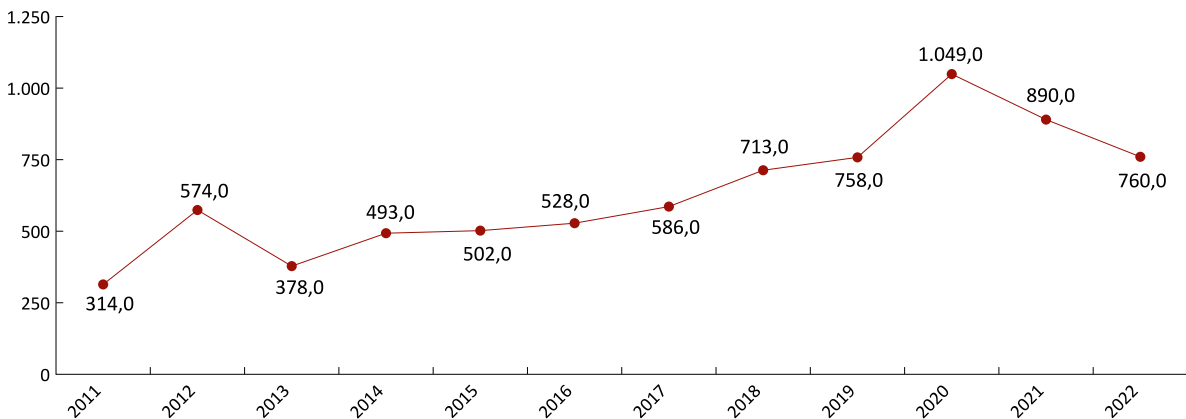
Die Forschungsprämie wurde im Jahr 2002 iHv. 3% eingeführt und in den Folgejahren in mehreren Etappen ausgebaut: Der Prämienatz wurde im Jahr 2003 auf 5%, im Jahr 2004 auf 8% und im Jahr 2011 auf 10% angehoben. Im Gegenzug wurde das zweite steuerliche Förderinstrument, der Forschungsfreibetrag, im Jahr 2011 abgeschafft. Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde die Forschungsprämie auf 12% und zuletzt ab dem Jahr 2018 um weitere 2%-Punkte auf 14% angehoben.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 ein pauschaler Zuzugsfreibetrag iHv. 30% der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit für Wissenschaftler und Forscher eingeführt, sofern diese Einkommen nach dem geltenden Tarif in Österreich versteuert werden. Mit dieser Maßnahme wurde ein zusätzlicher Anreiz für Forschungstätigkeit in Österreich gesetzt.

Die Forschungsprämie weist eine sehr starke Dynamik auf. Die Entwicklung der Steuerausfälle pro Bescheidjahr lässt sich der Grafik entnehmen. Für das Jahr 2023 betrug der Zielwert 1.100,0 Mio. €, für das Jahr 2024 wird von einem Zielwert von 1.200,0 Mio. € ausgegangen.

Entwicklung Steuerausfall aufgrund der Forschungsprämie

in Mio. €



Quelle: BMF

Durch die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretene Verpflichtung zur Begutachtung der für die Forschungsprämie eingereichten eigenbetrieblichen Forschungsaktivitäten durch die FFG wurde ein effizientes und unkompliziertes Instrument zur Stärkung der Steuergerechtigkeit geschaffen. Mit den Gutachten beurteilt die FFG, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Forschungsprämie gegeben sind. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung einer Forschungsprämie erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt, das sich in seiner Beurteilung auf dieses Gutachten stützt. Die Gutachten der FFG sind für die Unternehmen unentgeltlich. Die Anforderung eines Gutachtens erfolgt im Rahmen von „FinanzOnline“. Das Gutachten wird über „FinanzOnline“ automatisch der Finanzverwaltung und dem Unternehmen übermittelt.

Eine im Jahr 2016/2017 vom BMF beauftragte Evaluierungsstudie stellt dem Förderinstrument Forschungsprämie ein durchwegs positives Zeugnis aus: Die Forschungsprämie hat ua. folgende positive Effekte auf die geförderten Unternehmen: verstärkte Forschungstätigkeit bei bereits F&E-betreibenden Unternehmen, Übernahme eines höheren technologischen Risikos, mehr Investitionen in F&E-Infrastruktur, schnellere Umsetzung von Forschungsprojekten sowie höhere Flexibilität im Vergleich zur direkten Forschungsförderung. Zusätzlich zeigten sich positive Effekte für den Standort Österreich, wie etwa eine generelle Standortsicherung oder einer Verlegung von F&E-Aktivitäten nach Österreich.

Im Jahr 2022 wurde die Bundesanstalt Statistik Austria mit einer Follow-up-Auswertung zur Forschungsprämie basierend auf den Daten der Transparenzdatenbank beauftragt, welche die wesentlichen Erkenntnisse aus der Evaluierung bestätigt hat.

Die Unternehmensfinanzierung durch die Forschungsprämie wird dem Frascati-Manual 2015 zufolge ab der Vollerhebung 2017 im internationalen OECD-Vergleich nicht mehr der öffentlichen Finanzierung, sondern der Eigenfinanzierung des Unternehmenssektors zugerechnet. In der Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria wird die Forschungsprämie jedoch weiterhin gesondert ausgewiesen.

3 Tabellenteil

Tabelle 1 - Globalschätzung 2023: Bruttoinlandsausgaben für F&E; Finanzierung der in Österreich durchgeführten Forschung und experimentellen Entwicklung
in Mio. €

Finanzierungssektoren	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bruttoinlandsausgaben für F&E	10.275,18	10.499,15	11.145,02	11.289,78	11.912,00	12.441,23	12.199,02	12.879,54	14.313,09	15.454,95
finanziert durch:										
A. Bund ¹⁾	2.592,80	2.528,17	2.825,34	2.681,89	2.954,62	2.848,37	3.321,13	3.169,54	3.930,49	4.191,21
A.1. Forschungsprämie ²⁾	493,23	508,02	527,67	637,48	713,05	841,45	1.044,11	890,84	759,50	1.100,00
B. Bundesländer ³⁾	461,59	344,97	445,78	392,66	500,57	464,38	568,68	582,90	597,18	625,23
C. Unternehmenssektor ⁴⁾	4.901,28	5.222,22	5.377,52	5.532,82	5.610,62	5.982,34	5.030,65	5.772,46	6.380,89	6.693,74
D. Ausland ⁵⁾	1.663,95	1.737,69	1.802,16	1.874,27	1.944,37	2.110,77	2.022,80	2.232,69	2.392,55	2.568,81
E. Sonstige ⁶⁾	162,33	158,08	166,55	170,66	188,77	193,93	211,65	231,11	252,48	275,96
BIP nominell ⁷⁾ in Mrd. €	333,15	344,27	357,61	369,36	385,27	397,17	381,04	406,15	447,65	480,63
Bruttoinlandsausgaben für F&E in % des BIP	3,08	3,05	3,12	3,06	3,09	3,13	3,20	3,17	3,20	3,22

Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 21.04.2023. Auf Basis von Finanzierungsdaten der in Österreich durchgeführten F&E.

¹⁾2015, 2017, 2019: Erhebungsergebnisse (Bund einschl. FWF, FFG und Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung), 2014, 2016, 2018, 2020, 2021: Bundesfinanzgesetze 2016, 2018, 2020, 2022, 2023
Detailübersichten Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (jeweils Teil b, Erfolg); 2022, 2023: Bundesfinanzgesetz 2023, Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (Teil b, Finanzierungsvoranschlag).

2014: Einschließlich 38,7 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

2016: Einschließlich 51,7 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

2018: Einschließlich 141,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

2020: Einschließlich 140,4 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

2022: Einschließlich 146,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

2023: Einschließlich 140,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

²⁾2015, 2017, 2019: Erhebungsergebnisse 2014, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022, 2023: Quelle: BMF.

³⁾2015, 2017, 2019: Erhebungsergebnisse 2014, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022, 2023: Auf der Basis der von den Ämtern der Landesregierungen gemeldeten F&E-Ausgaben (Landesrechnungsabschlüsse, Finanzierungsvoranschlag 2022 und 2023).

⁴⁾Finanzierung durch die Wirtschaft (ohne Rückerstattung aus der Forschungsprämie). 2015, 2017, 2019: Erhebungsergebnisse 2014, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022, 2023: Schätzung Statistik Austria.

⁵⁾Finanzierung durch Gemeinden (ohne Wien), Kammern, Sozialversicherungsträger, den Hochschulsektor sowie sonstige öffentliche Finanzierung und Finanzierung durch den privaten gemeinnützigen Sektor. 2015, 2017, 2019: Erhebungsergebnisse 2014, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022, 2023: Schätzung Statistik Austria.

⁶⁾2014-2023: Statistik Austria, Stand April 2023; Wifo Konjunkturprognose März 2023.

Tabelle 2 - Bruttoinlandsausgaben für F&E im internationalen Vergleich
in % des BIP

Berichtsperiode	Deutschland	Finnland	Frankreich	Österreich	Schweden	Vereinigtes Königreich				USA ^d	OECD-Total ^f	EU-27 ^{b,e}
						Korea	Tschechien	Korea	Tschechien			
2013	2,84	3,27	2,24	2,95	^e 3,26	1,62	3,95	1,88	2,70	2,34	1,98	
2014	2,88	3,15	^b 2,28	^e 3,08	^e 3,10	^b 2,26	4,08	1,96	2,72	2,36	2,00	
2015	2,93	2,87	2,23	3,05	^c 3,22	^e 2,27	3,98	1,92	^b 2,79	2,37	2,00	
2016	2,94	2,72	2,22	^e 3,12	^e 3,25	^e 2,31	3,99	1,67	^b 2,85	2,37	1,99	
2017	3,05	2,73	2,20	3,06	^c 3,36	^e 2,32	4,29	1,77	2,90	2,41	2,03	
2018	3,11	2,76	2,20	^e 3,09	^e 3,32	^b 2,70	4,52	1,90	3,01	2,49	2,07	
2019	3,17	2,80	2,19	3,13	^c 3,39	^p 2,67	4,63	1,93	3,17	2,56	2,11	
2020	^e 3,13	2,91	2,30	^e 3,20	3,49	^p 2,93	4,80	1,99	3,47	2,74	2,19	
2021	^p 3,13	2,99	2,21	^p 3,19	3,35	n.v.	4,93	^e 2,00	^p 3,46	2,71	2,15	

Quelle: OECD, MSTI Veröffentlichung September 2023.

¹ Seit 1.2.2020 EU-27 ohne Vereinigtes Königreich, vormals EU-28

^b Bruch in der Zeitreihe.

^d unterschiedliche Definition.

^e Schätzung auf Basis nationaler Quellen.

^p Vorläufige Werte.

Tabelle 3 - EU-Rückflüsse im Bereich F&E
in Mio. €

Rückflüsse gemäß Europäischer Kommission	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Forschung und technologische Entwicklung in Mio. €	172,9	119,2	216,6	238,1	274,9	269,4	246,8	299,6	221,2	321,7
in % der zugerechneten, operativen EU28-Gesamtausgaben der EU ¹	2,38	2,27	2,78	2,71	3,10	2,83	2,22	2,51	2,41	2,59
Finanzierungsanteil Österreichs am EU-Haushalt in %	2,43	2,31	2,13	2,63	2,56	2,68	2,55	2,53	2,51	2,53

Quelle: Europäische Kommission

¹ Im Jahr 2019 wurde die Berechnungsmethodik des Rückflussanteils geändert, wodurch sich die Reduktion gegenüber dem Jahr 2018 teils erklärt.

4 Technischer Teil

Die Veranschlagung und Verrechnung der F&E-Ausgaben im Budget stellt sich wie folgt dar:

F&E-Auszahlungen des Bundes oder technisch so genannte „forschungswirksame“ Auszahlungen des Bundes werden in verschiedenen Untergliederungen des Budgets veranschlagt und verrechnet. In der Veranschlagung und Verrechnung des Budgets werden die Auszahlungen nicht nach dem Kriterium der Forschungswirksamkeit unterschieden, sondern nach der Gliederung des Budgets.

Die Unterscheidung nach der Forschungswirksamkeit erfolgt in einem gesonderten Schritt. Dabei wirken die haushaltsleitenden Organe (HHLO), das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und die Bundesanstalt Statistik Austria zusammen und bestimmen den jeweils forschungswirksamen Anteil einer Budgetposition. Leitendes Kriterium ist die Definition gemäß Frascati-Manual.

Das Ergebnis wird in der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes zum Bundesfinanzgesetz (BFG) dargestellt und ist auf der Internetseite des BMF (<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget.html>: siehe Budgetunterlagen) verfügbar. Die Detailübersicht ist gegliedert in einen Teil a), der Beitragszahlungen aus Bundesmitteln an internationale Organisationen, die Forschung und Forschungsförderung (mit als Ziel haben, und in einen Teil b), der die Auszahlungen des Bundes für Forschung und Forschungsförderung enthält. Für beide Teile werden pro relevanter Budgetposition der veranschlagte Betrag bzw. der realisierte Erfolg, der gemäß Frascati-Definition anzusetzende forschungswirksame Anteil und der daraus resultierende forschungswirksame Betrag dargestellt.

Ausgaben des Bundes für Forschung und Forschungsförderung nach Ressorts, BVA 2024
in Mio. €

UG	Ressort	BVA ¹⁾ 2024			BVA 2023		
		Teil a)	Teil b)	Summe	Teil a)	Teil b)	Summe
30, 31	BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	44,869	3.292,756	3.337,625	40,682	2.944,116	2.984,798
20, 33, 40	BM für Arbeit und Wirtschaft	0,083	270,334	270,417	0,083	288,126	288,209
34, 41, 43	BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	80,216	707,010	787,226	76,639	662,333	738,972
42	BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	1,763	86,091	87,854	1,763	51,212	52,975
	übrige Ressorts	4,353	123,721	128,074	4,019	105,418	109,437
	Summe:	131,284	4.479,912	4.611,196	123,186	4.051,205	4.174,391

Quelle: BMF

¹⁾Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil a) bzw. Teil b)